

Vorlage Nr. 233/2013



LANDRATSAMT
WALDSHUT

02.12.2013

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Amt für Umweltschutz**

**Wiederbestellung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr
Johannes Stowasser**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	18.12.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Wiederbestellung von Herrn Johannes Stowasser als Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Waldshut für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 31.01.2019.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Johannes Stowasser, läuft zum 31.01.2014 aus. Herr Stowasser betreut den Bezirk Nord-West (Gemeinden Todtmoos, Bernau, Ibach, Dachsberg, St. Blasien und Häusern).

Mit der erneuten Bestellung ist Herr Stowasser einverstanden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 25.09.2013 über die Wiederbestellung beraten und empfiehlt dem Kreistag den vorliegenden Beschluss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die fachliche Beratung der Unteren Naturschutzbehörde obliegt nach § 61 des Naturschutzgesetzes den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung durch das Land.

Finanzierung:

Die Naturschutzbeauftragten erhalten vom Land eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,- € Durch die Aufwandsentschädigung wird eine zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten. Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Insbesondere trifft den Landkreis die Unterbringungspflicht. Zu den vom Landkreis zu tragenden Kosten gehören außerdem der Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Entschädigung der reinen Organisationskosten, soweit der Landkreis nicht eigene Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stellt (Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.).

Für die Erledigung der Schreibarbeiten wird den Beauftragten eine Pauschale von 76,- € pro Monat gewährt. Die sonstigen Kosten werden je nach Anfall abgerechnet.

Bollacher
Landrat